

**Zusammenfassung der Stellungnahme des
NÖ Monitoringausschusses zum Entwurf des
NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz 2017
(in einfach verständlicher Sprache)**

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen vor Benachteiligungen wegen eines persönlichen Merkmals. Ein persönliches Merkmal ist:

- das Geschlecht,
- das Alter
- die Religion/Weltanschauung
- eine Behinderung
- die sexuelle Orientierung
- die Herkunft aus einem anderen Land

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen in unterschiedlichen Bereichen. Wenn jemand aufgrund seiner Behinderungen benachteiligt wird, ist er derzeit nur im Bereich der Arbeit geschützt.

Die UN Behinderten-Rechts-Konvention (UN BRK) verbietet aber jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoringausschuss hat daher im Jahr 2014 empfohlen, das Gesetz zu ändern.

Der **Entwurf des neuen Gesetzes** liegt nun vor. Der Monitoringausschuss hat sich das Gesetz angesehen und findet viele der neuen Regelungen gut. Viele Forderungen des Monitoringausschusses wurden erfüllt. Der Diskriminierungsschutz wurde auf alle Lebensbereiche ausgedehnt.

Einige Regelungen sollten aber nach Ansicht des Monitoringausschusses noch verbessert werden, bevor das Gesetz in Kraft tritt:

→ *Leider gibt es wieder keinen Anspruch darauf, dass eine Barriere beseitigt wird.*

Es sollte einen Anspruch auf Beseitigung einer Barriere geben. In einem Etappen-Plan sollte festgelegt werden, wann die Barrieren beseitigt werden müssen.

→ *Wenn auf andere Gesetze Bezug genommen wird, etwa auf die NÖ Bau-Ordnung, dann sollten diese auch der UN Behinderten-Rechts-Konvention entsprechen.*

→ *Die Unabhängigkeit der Anti-Diskriminierungs-Stelle war früher extra geschützt (durch eine Bestimmung im Verfassungsrang). Dieser spezielle Schutz sollte auch im neuen Gesetz stehen.*

→Für alle Formen der Diskriminierung sollte ein einheitlicher Mindest-Schadenersatz vorgesehen sein.

→Um einen Schadenersatz zu erhalten, muss man bestimmte Fristen einhalten.

Es wäre für alle einfacher, wenn die Frist für den Fall einer sexuellen Belästigung und einer Belästigung einheitlich auf 1 Jahr festgelegt wird.